

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Frau Ministerialrätin
Dipl.-Kffr. (Univ.) Karin Dichtl-Rebling
Vorsitzende der Regulierungskammer des
Freistaates Bayern
Prinzregentenstraße 28
80538 München

München, 18.12.2018
725.85-fi/ak
(089) 38 01 82-25

Gleichbehandlung Netzbetreiber „X Generell“ Strom

Sehr geehrte Frau Dichtl-Rebling,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 05.12.2018 für alle Stromnetzbetreiber den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor („X Generell“) mit 0,9 % pro Jahr für die 3. Regulierungsperiode festgelegt. Dieser Wert ist insbesondere im Hinblick auf die vergleichbare Festlegung für die Gasnetzbetreiber mit dem Wert von 0,49 % pro Jahr unangemessen hoch. Nach unserer Überzeugung hat „X Generell“ nach zwei Regulierungsperioden seine grundsätzliche Berechtigung verloren. Die dazu erläuternden Stellungnahmen des BDEW liegen Ihnen vor.

Wir gehen davon aus, dass viele Netzbetreiber in Bayern gegen diese Festlegung Beschwerde einlegen werden. Es werden bereits diverse Prozessgemeinschaften am „Markt“ angeboten, die sich reger Nachfrage erfreuen. Wir möchten die damit verbundenen Erlöse und Kosten bei Rechtsanwälten, Beratern, Mitgliedsunternehmen und Regulierungsbehörden im Sinne einer möglichst effizienten Regulierung minimieren.

Im Rahmen der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV haben Sie auf unsere Bitte hin für alle in Ihrer Zuständigkeit liegenden Netzbetreiber eine Gleichbehandlungszusage in die Erlösobergrenzenbescheide für den Fall aufgenommen, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu anderen Zinssätzen führen wird als von der BNetzA festgelegt. Dafür danken wir Ihnen auf diesem Wege im Namen unserer Mitgliedsunternehmen nochmal ganz ausdrücklich.

Wir bitten Sie nun im Falle des „X Generell“ Strom in vergleichbarer Weise zu verfahren. Wir können uns nicht vorstellen, dass es den kommunalen und privaten Eigentümern unserer Mitgliedsunternehmen vermittelbar sein wird, dass eine für den gesamten Wirtschaftszweig vorgesehene einheitliche Regulierungsvorgabe nach einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zu unterschiedlich hohen Werten bei den Stromnetzbetreibern führt. Es steht ja schon in der Bezeichnung mit dem Wort „generell“, dass dieser Bestandteil der Erlösobergrenzenformel für alle Netzbetreiber gleich sein muss. Alles andere würde eine an der Fachlichkeit orientierte Regulierungspraxis doch völlig ad absurdum führen.

...

Zusätzlich vermeidet eine Gleichbehandlung aller Netzbetreiber, unabhängig davon, ob sie den Rechtsweg beschritten haben oder nicht, Kosten bei unseren Netzbetreibern, die letztendlich wieder von den Netznutzern getragen werden müssen.

Wir bitten Sie um ein möglichst zeitnahes Signal, ob Sie unserer Bitte nachkommen können. Damit würden Sie einen weiteren Beitrag zur bewährten bayerischen Regulierungspraxis mit Augenmaß und einem Minimum an gerichtlichen Auseinandersetzungen leisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Brandl
Vorsitzender



Detlef Fischer
Geschäftsführer